

Diese Kundmachung war in der Zeit
vom 29.4.26 bis 14.5.26 an der
Amtstafel der Gemeinde Goldegg
angeschlagen.
Goldegg, am 29.4./14.5.26

Der Bürgermeister:
i. V. Gruber



GEMEINDE GOLDEGG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

23.04.2026

Ingrid Gruber

EAP 120/2 - 2026

Die Gemeinde Goldegg erlässt hiermit auf Grund §§ 43, 44 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. im Gemeindegebiet von Goldegg nachstehende

VERORDNUNG

Für den Aufmarsch der Erstkommunikanten und der Vereine zur Erstkommunion von der Volksschule Goldegg bis zur Pfarrkirche sowie für die Aufhebung der Parkverbotszone am Schlosshügel und die Parkplatzsperre des PP Einklang für die anschließende Agape werden für

Donnerstag, 14. Mai 2026

folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

§ 1

Fußgängerzone

Von 8:30 Uhr bis 9:00 Uhr

„Fußgängerzone/Ende einer Fußgängerzone“ gemäß § 53 Abs 1 lit 9a+9b StVO

- auf der Ortsdurchfahrtsstraße ab Volksschule Goldegg Hofmark 10,
- auf der Ortsdurchfahrtsstraße nach der Abfahrt Richtung Parkplatz (ehemals Gasthof Neuwirt) bzw. Eisschützenbahn
- auf der Gemeindestraße Höhe Gasthof Bierführer (Hofmark 19 – nordwestliche Gebäudekante)

§ 2

Aufhebung der

Parkverbotszone sowie der Kurzparkzone
beim Schloss Goldegg

Die Zonenbeschränkung „Parken verboten“ gem. § 52 Z 11a und b StVO 1960 im vorderen Bereich des Schlosshügels, beginnend bei der Abzweigung von der Gemeindestraße (Schlossauffahrt) bis zur Verlängerung der südwestlichen Gebäudekante von Schloss Goldegg, sowie die Kurzparkzone gem. § 52 Z 13d und e StVO 1960 im hinteren Bereich des Schlosshügels, beginnend bei der Verlängerung der südwestlichen Gebäudekante vom Schloss Goldegg, werden aufgehoben.

§3
Aufhebung der
Parkplatzregelung „Einklang“
von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Der Zusatz zum gültigen „Halten und Parken verboten – Anfang“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) „4:00 bis 5:00 Uhr“ wird für den oben genannten Zeitraum aufgehoben und durch die Zusatztafel „Abschleppzone“ ersetzt.

Das „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gilt für den gesamten Parkplatz „Einklang“ einschließlich den Behindertenparkplätzen an der Rückseite des Gemeindehauses.

§4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der betreffenden Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Hannes Rainer



Ergeht an:

1. Pfarramt Goldegg, Hofmark 100, 5622 Goldegg
2. Polizeiinspektion 5620 Schwarzach im Pongau
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann i.Pg.
4. Amt der Salzburger Landesregierung (Mitteilung gem. § 79 Abs 5 GdO 1994)
5. Bauhof Gemeinde Goldegg